

# Friedhofsordnung

## für den Friedhof im Stadtteil Wittgenborn

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Wittgenborn folgende Friedhofsordnung erlassen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof im Stadtteil Wittgenborn.
- (2) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadt Wächtersbach. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Wächtersbach.
- (3) Der Friedhof umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Wittgenborn:  
Flur 1, Flurstück 27 und Flur 2, Flurstück 14 und 13/2.
- (4) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner des Ortsteil Wittgenborn der Gemeinde Wächtersbach waren oder ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Ortsteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Ortsteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

#### § 2

#### Zusammensetzung des Friedhofsausschusses

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss.

Der Friedhofsausschuss besteht aus

dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands der evangelischen Kirchengemeinde oder dem geschäftsführenden Pfarrer, dem Bürgermeister oder seinem Vertreter bzw. seiner Vertreterin im Amt und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchenvorstands oder der geschäftsführende Pfarrer, stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister oder sein Vertreter bzw. seine Vertreterin im Amt.

Die Geschäftsordnung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt ist die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

### § 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde Wächtersbach – Haushaltstitel Friedhof Wittgenborn. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird vom Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das für die Grabstätten folgende Angaben enthält: Vor- und Nachname des Verstorbenen, Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen, Ablaufdatum der Grabstätte, Zweit- oder Drittbelegung der Grabstätte und Namen und Adressen der Nutzungsberechtigten.

### § 4 Verhalten der Friedhofsbenutzer

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige durch die Kinder verursachten Schäden verantwortlich sind. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigte für Schäden oder Unfälle voll verantwortlich.

### § 5 Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

- a) die Flächen außerhalb der Wege unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Rollstühle, Kinderwagen, Handwagen sowie Fahrzeuge des Bauhofes der Stadt Wächtersbach und Fahrzeug des vom Friedhofsausschuss beauftragten Unternehmens),
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind und Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) Tiere, mit Ausnahmen von Blindenhunden, mitzubringen.

## § 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der/die Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein/eine Gewerbetreibende/r trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Gewerbliche Arbeiten sind bei Bestattungsfeierlichkeiten untersagt.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

## § 7 Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

- (1) Die evangelische kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
- (2) Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers.

## § 8 Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

- (1) Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- (2) Ansprachen und musikalische Darbietungen sollen beim Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens zwei Tage vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder die musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

## II. Bestattungsvorschriften

### § 9 Allgemeines

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Samstag statt.

### § 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

### § 11 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (2) Bei Bestattungen von Urnen in Wiesengräbern, Baumgrabstätten und im Feld für anonyme Bestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Es dürfen keine physikalischen, chemischen oder biologischen Gefährdungen für die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers von Urnen ausgehen.

### §12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung jedoch Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (3) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung darüber abzugeben, dass er alle Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die ggf. bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen, übernehmen wird. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### III. Grabstätten

#### § 13

#### Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:  
Doppelgrabstätten  
Reihengrabstätten  
Urnenreihengrabstätten  
Wiesengrabstätten für Urnen  
Baumgrabstätten für Urnen  
Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- (2) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Wächtersbach (§ 1). An ihnen können nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (3) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neu geborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- (4) Vier Urnen pro Grabstätte dürfen auch in bereits belegten Grabstätten für Erdbeisetzungen beigesetzt werden.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für Reihengrabstätten und für Urnenreihengrabstätten die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

Wird eine dieser Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. IV. Gestaltung der Grabflächen) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern.

Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen.

Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Etwaige Entschädigungsansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren.

- (6) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine Person übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsausschusses erforderlich.

- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen.

Wurde keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 14 Abs. 1 Buchstabe e) Nr. 1 bis 4 in der genannten Reihenfolge des verstorbenen Erwerbers bzw. der verstorbenen Erwerberin über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat den Friedhofsausschuss auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere unter § 14 Abs. 1 Buchstabe e) Nr. 1 bis 4 benannten Person übertragen. Für die Übertragung gilt Abs. 6.

- (8) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderliche Regelung treffen.
- (9) Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (10) Grabzeichen oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (11) Die Gräber werden von einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Unternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (12) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- (13) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden

## § 14

### Erläuterung der Grabstätten

- (1) a) Reihengrabstätten und Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen für eine oder für zwei Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben werden.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nach Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden. Die Verlängerung kann höchstens einmalig um weitere 30 Jahre vorgenommen werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrags aufzufordern.

- (b) Größe der Reihengrabstätten  
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:  
Länge 2,20 m                      Breite 1,20 m  
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
Länge 1,50 m                      Breite 0,90 m.

Größe der Doppelgrabstätten  
Länge 2,00 m                      Breite 2,00m

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 m. Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 2,00 m.

- (c) Das Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei der Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- d) Nach Erlöschung des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- e) In einer Reihengrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung gelten:

1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten
2. der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
4. die Ehegatten der unter 3. Bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer Personen in der Grabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (2) a) Urnenreihengrabstätten

sind Grabstellen, die für Urnenbestattungen bestimmt sind und die der Reihe nach belegt werden. An diesen Grabstellen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

- b) Größe der Urnenreihengrabstätte  
Länge 0,90 m    Breite 0,80 m

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 m. Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 2,00 m.

- (3) In Urnenreihengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Urnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht für Urnen- und Erdreihengrabstätten kann nur einmal wieder erworben werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

(6) Baumgrabstätten für Urnen

- a) Bestattungen von Urnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.
- b) Um einen Baum können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.
- c) Eine Option auf Reservierung besteht nur für Hinterbliebene Ehepartner bzw. Lebenspartner. Diese ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Es wird eine von der Friedhofsverwaltung festgelegte Gebühr erhoben, die bei Inanspruchnahme der Grabstätte verrechnet wird. Ein genereller Rechtsanspruch auf eine Reservierung besteht dagegen nicht.
- d) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- e) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- f) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch Anbringung einer Namenstafel auf einer Steele vor dem Baum. Auf der Namenstafel werden Vorname, Nachname und Geburtsname und Geburts- und Sterbejahr eingraviert. Die Gestaltung erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung.
- g) Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Einfassungen und Grabzeichen auf dem Grab, so wie die Bepflanzung der Grabstätte sind nicht erlaubt.
- h) Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Wiesengrabstätten von Urnen

- a) Bestattungen von Urnen sind in einem besonders ausgewiesenen Bereich des Friedhofs für Wiesengrabstätten möglich. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.
- b) In einer Wiesengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der zweiten Urne ist nur für Ehepartner oder Lebenspartner des Verstorbenen möglich.
- c) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes gibt es nur bei einer Zweitbelegung der Grabstätte. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- d) Die Größe der Wiesengrabstätte beträgt Länge 0,4 m und Breite 0,3 m. Der Abstand zwischen den Grabstätten soll mindestens 0,4 m betragen.
- e) Die Kennzeichnung der Wiesengrabstätten erfolgt durch Abschluss mit einer Grabplatte. Diese Grabplatte mit den Maßen 0,3 x 0,4 m wird mit der Rasenkante abschließend ohne Fundament ins Erdreich eingelassen. Auf dieser Grabplatte können Nach-, Geburts-, Vorname und Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Für die Gestaltung sind die Vorschriften des § 17 Abs. 1 dieser Friedhofsordnung zu beachten. Auf der Grabplatte dürfen alle Daten nur eingraviert werden. Ein Aufsetzen von Zeichen oder Buchstaben ist untersagt. Einfassungen und Grabzeichen auf dem Grab, sowie die Bepflanzung der Grabstätte sind nicht erlaubt.



- f) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen ist nicht gestattet.
  - g) Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
  - h) Nach Ende der Ruhefrist wird die Grabplatte durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- (8) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Urne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassungen oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein Hinweis mit Namensschildern, Grabkreuzen oder Gedenktafeln ist nicht gestattet. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht erlaubt.

#### IV. Gestaltung der Grabstätten

##### § 15

##### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabzeichen und sonstigen baulichen Anlagen in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

##### § 16

##### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks vgl. § 17 entspricht. Der Anzeige sind beizufügen, der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.  
Die Friedhofsverwaltung wird nach Prüfung eine entsprechende Genehmigung erteilen. Zum besseren Verständnis kann sich die Friedhofsverwaltung bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnung durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden.

Die Friedhofsverwaltung setzt dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 17 Die Grabzeichen

- (1) Die Inschrift auf dem Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhof stehen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass die dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale/Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die *Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen* (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK), in der aktuellen Ausgabe. Die TA-Grabmal gilt für Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 2.3 der TA-Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.
- (6) Mit Ablauf des Nutzungsrechts <sup>die vor Inhabenden dieser Ordnung vergeben wurden,</sup> sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 13 Abs. 5), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Ab ~~dem 1. Januar 2016~~ wird bei allen neu zu schaffenden Grabstellen die Entfernung derselben nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die entstehenden Kosten werden bereits beim Erwerb einer Grabstelle in Rechnung gestellt.

✓ Inhabenden  
dieser Ordnung

Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

## § 18 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Reihengrabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Reihengrabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabzeichen oder sonstigen baulichen Anlagen benachbarter Grabstätten entstehen oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht hat.
- (5) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## V. Benutzung der Aufbahrungs- und Aussegnungsräume

### § 19 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Trauerhalle zu verbringen.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung bzw. Trauerfeier geöffnet werden. Säрге sollten jedoch spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (4) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamts geöffnet werden.

### § 20 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum auf dem Friedhof zur Verfügung. Die Trauerfeiern können aber auch am Grab oder an einer anderen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## VI. Schlussvorschriften

### § 21

#### Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Friedhofes und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 22

#### Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

### § 23

#### Bänke

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten gestellt werden.

### § 24

#### Haftung

Die Kirchengemeinde Wächtersbach als auch die Stadt Wächtersbach als Eigentümerin des Grundstücks haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes Wittgenborn, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten

### § 25

#### Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

## § 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 16.02.2004 und der Anhang dazu außer Kraft.

Wächtersbach, 26. Januar 2016

### Der Friedhofsausschuss



*Ornillwin*

Vorsitzender

*Heiko Ho*

Mitglied des Friedhofsausschuss



*Lu 2*

Stellvertretender  
Vorsitzender  
(Volker)  
Bürgermeister



Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -  
Kassel, den 21.07.16

*Stey*  
Oberlandeskirchenrätin